



Presseinformation

17. August 2022

60. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar

AK I: Angemessene Rechtsfolgen im Ordnungswidrigkeitenrecht

Verkehrssicherheit wird durch härtere Strafen nicht verbessert

Nach den Diskussionen um den neuen Bußgeldkatalog 2021 wird deutlich, dass die Frage, welche Folgen nach einem Verkehrsverstoß angemessen sind, äußerst kontrovers gesehen wird. Nach einer öffentlichen Diskussion und erheblicher Kritik wurde die beschlossene Verschärfung der Fahrverbotsgrenzwerte bei Tempoverstößen zurückgenommen und stattdessen die Bußgelder deutlich erhöht und teilweise verdoppelt. Diese Diskussion machte deutlich: Die Rechtsfolgen im Ordnungswidrigkeitenverfahren werden in vielen Fällen von manchen als überzogen angesehen, während andere aus Gründen der Verkehrssicherheit noch deutlich härtere Sanktionen fordern.

Für den ADAC ist es besonders wichtig, dass die Ahndung von Verkehrsverstößen im Zusammenspiel von Bußgeld, Punkten und Fahrverbot gesehen wird. Der gerne herangezogene Vergleich mit höheren Bußgeldern im Europäischen Ausland ist oft schwierig, wenn es dort kein Punktesystem oder eine vergleichbare Erfassung von Mehrfachtätern gibt. Wiederholungstäter müssen hierzulande mit höheren Bußgeldern und Fahrverboten rechnen. Die Regelsätze des Bußgeldkataloges gelten nur für Ersttäter. Nach Ansicht des Clubs sollte aber gerade hier den Bußgeldstellen und Gerichten ein größerer Spielraum eingeräumt werden, um besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Das bestehende Punktesystem hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt, hier bedarf es nach Ansicht der Club-Juristen keiner Korrekturen oder gar Verschärfungen. Kritisch wird daher gesehen, wenn qualifizierte Parkverstöße mit Punkten bedroht sind wie seit der Änderung 2021.

Für den ADAC steht fest, dass eine Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht durch androhte Rechtsfolgen allein zu erreichen ist. Neben einer angemessenen Kontrolldichte bedarf es einer verbesserten Regelakzeptanz der Verkehrsteilnehmer. Um diese zu erreichen, ist eine verkehrspsychologische Interventionen als Alternative zu einem Fahrverbot als Maßnahme für auffällig gewordene Verkehrsteilnehmer zu prüfen. Denn im Gegensatz zu einem Fahrverbot, das häufig nur passiv ausgesessen wird, unterstützt eine verkehrspsychologische Intervention die aktive Aufarbeitung der Verkehrsdelikte und zeigt den Betroffenen, wie sie ihre Verhaltensmuster tatsächlich ändern könnten. Besonders rücksichtsloses oder gefährdendes Verhalten muss auch weiterhin harte Rechtsfolgen nach sich ziehen und konsequent geahndet werden. Bei ungefährlichem Fehlverhalten aus Unachtsamkeit sollte mehr Augenmaß im Einzelfall ermöglicht werden.

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de
Folgen Sie uns auch unter twitter.com/adac

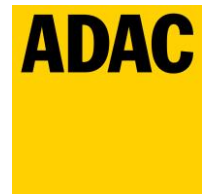
**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.**

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de



Pressekontakt
ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de